

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)514
17. Wahlperiode	23. Juni 2011
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**22.06.2011**

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen  
zur Beschleunigung des Netzausbaus  
Elektrizitätsnetze (NABEG)**

**Gesetzesentwurf vom 06.06.2011**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienst-  
leistungspolitik

Verantwortlich:  
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an: Dr. Inge Lippert  
Telefon 030/24060-303  
Telefax 030/24060-677

## I. Allgemeine Vorbemerkung

Am 28.10.2010 stellte die Bundesregierung ihr „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ der Öffentlichkeit vor. Neben dem Ausstieg aus der Atomenergie und der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien wird der Ausbau der bestehenden Stromleitungsnetze als ein Kernpunkt dieses Konzepts betrachtet. Zur Beschleunigung dieses Ausbaus wurde am 06.06.2011 der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vorgelegt, dessen Kern das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) darstellt.

Ziel des NABEG ist es, die Grundlage für einen "rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung" zu schaffen. Das Gesetz gilt für den "Ausbau des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung". Es greift dabei wichtige Fragen der Raumordnung auf, die angesichts des übergreifenden Ziels eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien dringend in Angriff zu nehmen sind. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen sollen die Stromtrassen der Höchst- und Hochspannungsebene mit überregionaler und europäischer Bedeutsamkeit ein bundeseinheitliches Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchlaufen.

Der DGB teilt die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Feststellung, dass der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze im Elektrizitätsbereich dringend notwendig ist, um den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und den optimalen wirtschaftlichen Einsatz der konventionellen Kraftwerke zu ermöglichen. Dieser Ausbau ist damit ein unverzichtbarer Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei wachsendem Anteil der volatilen erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Der DGB begrüßt daher wesentliche Elemente des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes. Er sieht an zentralen Stellen aber auch einen großen Nachbesserungsbedarf.

## II. Zum Gesetz im Allgemeinen

Die Stromnetze waren bisher auf zentralisierte Erzeugungsstrukturen durch relativ wenige Großkraftwerke ausgerichtet, von denen der Strom zu den räumlich nahe gelegenen Verbrauchszentren transportiert wurde. Mit den erneuerbaren Energien wird sich diese Struktur ändern. Die Stromerzeugung auf See und in den Küstenregionen wird deutlich zunehmen. Damit stellt sich die Frage des **Stromtransports über weite Strecken**. Gleichzeitig werden viele dezentrale Erzeugungsanlagen (Photovoltaik, Biomasse etc.) ihren Strom in die dezentralen Netze einspeisen. Diese Veränderungen machen den Aus- und Umbau der Leitungssysteme erforderlich.

Um den Ausbau der Stromübertragungsnetze zu beschleunigen, sollen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz die **Kompetenzen auf der Bundesebene** konzentriert werden. Damit soll die

bislang geltende Praxis überwunden werden, dass sich Übertragungsnetzbetreiber mit den Behörden unterschiedlicher Bundesländer auseinandersetzen und deren Genehmigungspraxis beugen müssen. In der Vergangenheit hat dies immer wieder zu Verzögerungen geführt. War eine Leitung in einem Bundesland fertig gebaut, wurde der Ausbau an der Landesgrenze oft beendet, weil im benachbarten Bundesland das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Die folgenden Instrumente wurden mit dem Gesetzesentwurf des NABEG eingeführt, um die Verfahren einheitlicher zu gestalten und die Beschleunigung zu bewirken:

- Bundesfachplanung,
- bundeseinheitliche Planfeststellungsverfahren,
- vorzeitige Besitzeinweisung bzw. Enteignung sowie
- die Bündelung von Zuständigkeiten bei der Bundesnetzagentur.

Mit den Neuregelungen sind sicherlich wichtige Schritte zur Unterstützung des Energieumstiegs vollzogen. Insbesondere die Nutzung der **Offshore-Windenergie** wird durch das NABEG gefördert. Die Ausbauschwerpunkte liegen einerseits auf den langen Nord-Süd-Verbindungen, die benötigt werden, um den Strom aus der Offshore-Windenergie zu den Verbrauchszentren in Süddeutschland zu bringen. Andererseits sollen die Netze rund um die Nordsee verstärkt werden, um die Anbindung der Offshore-Windparks zu verbessern. Bei der Umsetzung der Instrumente zur Beschleunigung des Netzausbaus sieht das NABEG auch eine umfassende Bürgerbeteiligung vor.

Der DGB legt allerdings Wert auf die Feststellung, **dass sich erneuerbare Energien nicht nur in der Offshore-Windenergie erschöpfen**. Daneben existieren auch andere Energiequellen (z.B. die kostengünstige Onshore-Windenergie, Biomasse, Photovoltaik), die für die Umstellung des Energiesystems ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Diese Energiequellen bauen nicht auf zentrale Versorgungsstrukturen zugunsten der großen Energiekonzerne auf, sondern auf kleine, dezentrale Strukturen der Stromerzeugung, in denen Stadtwerke, Kleinanbieter für erneuerbare Energien und dezentrale Kraftwärmekopplung die wesentlichen Akteure sind. Die Perspektive dezentraler Energieversorgungsnetze bleibt im Netzausbaubeschleunigungsgesetz als Alternative zur Energieerzeugung in Großanlagen jedoch unterbeleuchtet, was als großes Versäumnis zu sehen ist.

### III. Zu einzelnen Regelungen

#### 1. Bundesfachplanung und Bundesnetzplan

Eines der beiden Kerninstrumente, um den Ausbau des Stromnetzes zügig voranzubringen, ist die so genannte **Bundesfachplanung**. Inhalt der Bundesfachplanung ist nach § 5 NABEG die Prüfung der

Raumverträglichkeit von in Planung befindlichen Trassenkorridoren sowie in Betracht kommender Alternativen. In diesem Raumordnungsverfahren werden raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen aufeinander und auf die Anforderungen des jeweils zu nutzenden Gebietes abgestimmt. Die Bundesfachplanung soll auf Antrag eines Vorhabensträgers von der Bundesnetzagentur in Koordination mit den betroffenen Ländern durchgeführt werden. Sie mündet in den **Bundesnetzplan**, der die notwendigen Trassenkorridore bundesweit dokumentiert und für den Bau von Höchstspannungsleitungen reserviert.

Beide Instrumente – Bundesfachplanung und Bundesnetzplanung – werden vom DGB als wichtige Maßnahmen angesehen, um eine Beschleunigungswirkung zu erzielen und eine übertriebene „Politisierung“ der Verfahren zu vermeiden. Diese Neuregelungen ersetzen die bisherigen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren der Länder und tragen dazu bei, den viel bemängelten „Flickenteppich“ zu überwinden. Wichtig ist angesichts des drängenden Zeithorizontes insbesondere die Regelung in § 12, dass die Bundesfachplanung binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen ist. Das Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung ist dabei sicher zu stellen, wobei der DGB davon ausgeht, dass dies durch das in § 9 festgelegte Prozedere gewährleistet ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die im NABEG vorgesehenen Verfahren (Antrag, Antragskonferenz, Beteiligung, Erörterung, Entscheidung) notwendigerweise konfliktfrei verlaufen. Auch hier finden sich Konfliktpotenziale, die zu Verzögerungen führen können. So hat die Praxis vieler Antragsverfahren gezeigt, dass zeitverzögernde **Auseinandersetzungen** oft schon bei der Frage beginnen, welche Unterlagen bis zu welchem Zeitpunkt vorliegen müssen und ob die Antragsunterlagen vollständig sind oder nicht. Gemäß § 6 NABEG beginnt die Bundesfachplanung mit der Antragstellung durch den Vorhabenssträger. Der Antrag muss einen Vorschlag für den Trassenkorridor und Alternativen sowie Erläuterungen zur abschließenden Wahl enthalten. Konfliktpotenzial, das dem Ziel der Beschleunigung des Netzausbaus zuwiderlaufen kann, liegt beispielsweise in der weichen Formulierung des geforderten Antragsinhalts. Auseinandersetzungen können über die Anzahl der vorzuschlagenden Trassenalternativen oder die bei der Auswahl konkret zu berücksichtigender Belange entstehen. Diese Spannungen setzen sich auch auf der nächsten Stufe der Antragskonferenz und der aufgrund dieser beizubringenden Unterlagen fort.

Zum zweiten hat die Bundesnetzagentur hinsichtlich der Ergebnisse der Antragskonferenz über den Untersuchungsrahmen und den Umfang der vorzulegenden Unterlagen einen großen **Ermessensspielraum**. Im Entwurf des NABEG existiert keine Regelung, die der Bundesnetzagentur vorschreibt, inwieweit sie die Ergebnisse der Antragskonferenz tatsächlich übernehmen muss. So kann es sein, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung einen Untersuchungsrahmen absteckt, der die Berücksichtigung der in der Antragskonferenz vorgebrachten Belange der Öffentlichkeit bzw. der Bürger letztlich außen vor lässt. Dies hätte dann zur Folge, dass die Bürgerbelange trotz überdurchschnittlicher Bürgerbeteiligung nach NABEG ins Leere laufen.

## 2. Bundeseinheitliche Planungsfeststellungsverfahren

Zweites Kernelement zur Verwirklichung eines zügigen Netzausbaus ist ein **bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren**. Die Planfeststellung ist gemäß § 18 NABEG zwingende Voraussetzung für die Errichtung oder Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen. Auch das Planfeststellungsverfahren wird auf Antrag eines Vorhabensträgers eröffnet.

Der Ablauf wird wie folgt beschrieben: Unverzüglich nach Einreichung eines Antrags wird eine öffentliche Antragskonferenz einberufen, deren Ergebnis die Festlegung eines konkreten Untersuchungsrahmens hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Bestimmung der durch den Vorhabensträger einzureichenden Unterlagen ist. Ist der nach den Vorgaben der Antragskonferenz bearbeitete Vorhabensplan eingereicht, schließt sich ein Anhörungsverfahren an, in dem die Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bestandteil des Anhörungsverfahrens ist auch die öffentliche Auslegung der überarbeiteten Planunterlagen für einen Monat. Schließlich ist ein Erörterungstermin durchzuführen, in dem die vorgebrachten Belange und Einwendungen diskutiert werden. Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist der Beschluss der Planfeststellung.

Da sich der **Anwendungsbereich des NABEG auf Höchstspannungsleitungen mit überregionaler oder europäischer Bedeutung** beschränkt, ist ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren zu begrüßen und könnte zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, ohne dass die in § 22 festgelegte Öffentlichkeitsbeteiligung darunter leiden müsste. Führt eine Trasse durch mehrere Bundesländer, wären für die einzelnen Abschnitte voneinander losgelöste Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in den Grenzen der einzelnen Bundesländer notwendig. Dies würde wegen des Abstimmungsgebots unweigerlich zu Verzögerungen und im schlimmsten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen in den einzelnen Abschnitten derselben Trasse führen. Dieser Gefahr wird durch ein bundeseinheitliches Verfahren in der Zuständigkeit derselben Behörde wirkungsvoll begegnet. Insofern greift das NABEG zwar tief in die Länderkompetenzen der Verwaltung des Netzausbaus ein. Dies erscheint aber aufgrund der Überregionalität der Problemstellung als erforderlich und angemessen.

Eine vorausschauende Planung des Bundes ist vor allem für die zügige Entwicklung der Offshore-Windenergie von großer Bedeutung, weil gerade in diesem Bereich aufgrund der Vielzahl der Planungen (Offshore-Windparks, Netzanbindungen, Nordseenetz, Stromhandelsleitungen etc.) besonders große Konflikte zu erwarten sind. Das NABEG hat hierzu die Errichtung effizienter Sammelnetzanschlüsse und die Bündelung von Genehmigungen für Offshore-Windparks gesetzlich geregelt.

Nach Ansicht des DGB ist für die effiziente Funktionsweise eines bundeseinheitlichen Planfeststellungsverfahrens unbedingt sicherzustellen, dass bei der Bundesnetzagentur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Sachverstand kumuliert wird, um die Verfahren entsprechend fachgerecht durchzuführen. Der Kostenplan im Rahmen des Gesetzes sieht die Schaffung von 240 Stellen bei der Netzagentur mit Gesamtkosten von 25 Millionen Euro pro Jahr vor. Der DGB wird im Interesse der Steuerzahler beobachten, ob dieser Kostenrahmen eingehalten werden kann.

Darüber hinaus legt der DGB Wert darauf, dass die Regelung, dass Bundesfachplanung wie auch Planfeststellungsverfahren nur „auf Antrag eines Vorhabensträgers“ durchgeführt werden, nicht dazu führen darf, dass volkswirtschaftlich notwendige Trassen aus kurzfristigem betriebswirtschaftlichem Kalkül nicht initiiert bzw. gebaut werden. Hier müssen entsprechende öffentliche Kontrollen eingerichtet werden.

### **3. Vorzeitige Besitzeinweisung bzw. Enteignung**

Das Planfeststellungsverfahren bzw. der tatsächliche Netzausbau kann durch ein weiteres Instrument beschleunigt werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ordnet in § 27 des neu zu erlassenden NABEG die Möglichkeit **einer vorzeitigen Besitzeinweisung** (Abs. 1) bzw. **eines vorzeitigen Enteignungsverfahrens** (Abs. 2) an. Von dieser Regelung kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Maßnahmen aus „Gründen des Allgemeinwohls“ dringend geboten sind.

Beide Verfahren können auf Verlangen des Vorhabensträgers nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durchgeführt werden (§ 22 NABEG). Die Bundesnetzagentur erlässt dann einen Besitzeinweisungs- bzw. Enteignungsbeschluss, der auf der Grundlage des zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses ergeht. Dieser Beschluss muss allerdings durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt werden. Durch diese Vorgehensweise soll eine Straffung des gesamten Planfeststellungsverfahrens erreicht werden, indem Zulassungs- und Besitzeinweisungs- bzw. Enteignungsverfahren frühzeitig und parallel zueinander durchgeführt werden.

Enteignungen sind tiefe Eingriffe in das Eigentumsrecht. Sie schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz einer Investitionsmaßnahme und verzögern diese durch den höheren Zeitaufwand infolge von Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren. Sie sollten nach Ansicht des DGB, wenn irgend möglich, vermieden werden. Der DGB fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. durch einen bundeseinheitlichen Handlungsrahmen sicherzustellen, dass für die betroffenen Grundstückeigentümer so attraktive Rahmenverträge zur Verfügung stehen, dass Enteignungen nur im Notfall durchgeführt werden müssen.

#### 4. Unzureichende Berücksichtigung dezentraler Energieversorgung

Eine klare Schwäche des NABEG ist, dass das Gesetz, wie der Name schon andeutet, nur auf Übertragungsnetze, **nicht aber auf die Netzebene der dezentralen Energieversorgung** ausgerichtet ist. Insofern wird durch die neuen Regelungen nur der Ausbau von Höchst- und Hochspannungsleitungen beschleunigt werden, nicht aber der Ausbau der Verteil- und Niederspanzungsnetze. Auf dieser Ebene findet die Stromversorgung durch dezentrale Energieerzeugung und -versorgung statt, auf der aber ebenfalls ein Ausbaubedarf besteht. Mit Blick auf die Anforderungen, die die Energiewende an die Netze insgesamt stellt, sieht der DGB hier einen deutlichen Bedarf für einen **weiteren Entwurf eines Netzausbaugesetzes**, das sich dann aber nur auf die Niederspannungs- bzw. Verteilnetze bezieht und für diese Ebene passende Regelungen entwickelt.

#### 5. Bürgerbeteiligung

Besser ist das Gesetz hinsichtlich der **Bürgerbeteiligung** aufgestellt. Das NABEG sieht im Prinzip weitreichende Beteiligungen sowohl im Fachplanungs- als auch im Planfeststellungsverfahren vor. Die Antragskonferenz ist öffentlich und damit jedem Bürger zugänglich (§ 7 Abs. 2 S. 2 NABEG). Zudem muss die Öffentlichkeit von der Antragskonferenz auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen unterrichtet werden.

Darüber hinaus ist in § 9 Abs. 3 ff NABEG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die den gängigen Verfahren beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung oder vor Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weitgehend entspricht. Die vollständigen Antragsunterlagen werden nach Bekanntmachung (spätestens eine Woche vor Auslegung, § 9 Abs. 3 S. 4 NABEG), für die übliche Dauer von einem Monat ausgelegt. Dabei soll - wie § 9 Abs. 3 S. 1 und 2 NABEG zeigen - durch die Auslegung an geeigneter Stelle - und eben nicht nur in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur - sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit leicht Einsicht nehmen und ggf. Einwendungen erheben kann.

Diese Aspekte werden vom DGB als positiv angesehen. Zweifel sind allerdings angebracht, ob die **Reduzierung der Belastungen für Anwohner** als Kriterium der Netzgestaltung im NABEG hinreichend berücksichtigt wird. Der DGB sieht dies als unbedingt notwendig an, um Massenproteste, wie sie im Zusammenhang mit Stuttgart 21 aufgetreten sind, zu minimieren. Schon heute regt sich auch Widerstand gegen den Ausbau der neuen Stromtrassen. Als Mittel, um hier entgegenzuwirken, bieten sich technische Maßnahmen wie die Gleichstromübertragung (HGÜ) und die Erdverkabelung an. Dies kann zwar, je nach Netzebene, zu leichten und für den Verbraucher vertretbaren Kostenerhöhungen führen, verbessert aber die Akzeptanz bei der Bevölkerung, ohne die der Neubau der Netze nicht zu realisieren ist. Die Festlegung der Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen von 110 Kilovolt oder weniger als

Regelfall in Artikel 2 § 43h ist daher zu begrüßen. Dabei muss allerdings genau evaluiert werden, ob das für diesen Regelfall festgelegte Verhältnis der Kosten für die Erdverkabelung von maximal dem 2,75 fachen gegenüber einer Freileitung realistisch ist.

Unstrittig ist, dass die Verlegung einer Freileitung für die betroffenen Städte und Gemeinden mit teils erheblichen Belastungen verbunden ist. Der Gesetzesentwurf will dies in Artikel 4 und 5 dadurch honorieren, dass bei der Anerkennung der Netzkosten nach § 4 Stromnetzentgeltverordnung **Ausgleichszahlungen** der Netzbetreiber in Höhe von maximal 40 000 Euro pro Kilometer berücksichtigt und als „nicht beeinflussbar“ von der Anreizregulierung ausgenommen werden sollen. Neben diesen einmaligen Zahlungen hält der DGB aber auch regelmäßige Ausgleichszahlungen an die Kommunen für notwendig, die sich an der Länge der jeweiligen Trassen orientieren. Diese Leistungen, die ebenfalls von den Übertragungsnetzbetreibern erbracht werden, sind den jeweiligen Netzausbaukosten hinzuzurechnen.

#### **IV. Gesamtbewertung**

Der Entwurf des NABEG ist sicherlich ein erster Schritt, um die Genehmigungs- und Fachplanungsverfahren im Zusammenhang mit der Erneuerung von Übertragungsnetzen zu beschleunigen und die energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung zu erreichen. Für das eigentlich dahinterstehende Ziel des schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien reicht die Gesetzesnovelle allerdings nicht aus.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Mittelspannungsnetze und insbesondere der konkrete Netzanschluss von Projekten der erneuerbaren Energien vollkommen aus dem Gesetzesentwurf ausgeklammert sind. Gerade hier liegen aber große Probleme. So hat die Praxis gezeigt, dass aufgrund unklarer Rechtsbegriffe, die von den Gerichten in Deutschland völlig kontrovers ausgelegt werden, zahlreiche Projekte der erneuerbaren Energien erschwert, wenn nicht gar zum Scheitern gebracht wurden.

In vielen Regelungen des Gesetzesentwurfs sind daher klarere Regelungen wünschenswert. Zum einen sollte deutlich herausgestellt werden, wann die Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Bundesfachplanungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens vollständig sind. Es bietet sich auch die Setzung einer Frist an, nach deren Ablauf aufgrund der tatsächlichen Aktenlage entschieden bzw. das Verfahren fortgeführt wird. Unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung ist auch in anderen Bereichen des NABEG die Anordnung von Bearbeitungsfristen sinnvoll. Notwendig sind insbesondere klare Regelungen zum Fristbeginn, zur Dauer der Frist und zum Fristende. Außerdem muss festgelegt werden, welche Rechtsfolge es nach sich zieht, wenn die Frist erfolglos abgelaufen ist. So kann z.B. vorgesehen werden, dass die Nichtäußerung einer beteiligten Behörde innerhalb einer bestimmten Frist dazu führt, dass die Zustimmung als erteilt gilt, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht.

Darüber hinaus wird es aus Sicht des DGB insbesondere darauf ankommen, die Planungszuständigkeiten und Beteiligungsrechte der betroffenen Kommunen, auch im Interesse einer verbesserten Bürgerbe-

teiligung, zu sichern. Eine rein formale Beteiligung der Bürger, das zeigen die Ergebnisse von Stuttgart 21, ist nicht ausreichend. Aufgrund der zu erwartenden massiven Widerstände der Bürgerinitiativen wäre die Bundesregierung gut beraten, die Öffentlichkeitsbeteiligung noch stärker zu akzentuieren und nicht nur das formale Mindestmaß der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (2003/35/EG) vorzusehen. Es müssen vor allem mehr informelle Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden, um die Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort sicherzustellen.

Nur durch eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung lassen sich der Erfolg des bevorstehenden Netzausbaus gewährleisten und die positiven Wirkungen des infrastrukturellen Großprojekts in den Vordergrund rücken. Der Aufbau neuer Zukunftsindustrien im Bereich der erneuerbaren Energien hat sich schon heute als wichtiger Job- und Konjunkturmotor erwiesen. Nach Zahlen des Bundesumweltministeriums waren im Jahr 2010 über 360.000 Personen allein mit der Herstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE), ihrem Betrieb und ihrer Wartung sowie der Bereitstellung von Bio- und Kraftstoffen beschäftigt.

Durch den zusätzlichen Schub, den diese Entwicklung durch den Ausbau der Netze erfährt und durch den Netzausbau selbst, kann ein weiterer Antrieb, auch in den traditionellen Branchen der Industrie (Automobil/Transport, Maschinenbau, Chemie) sowie den Dienstleistungen und dem Handwerk erwartet werden. In den Ökotechnologien sind nach Angaben der Bundesregierung gegenwärtig bereits ca. 1,8 Mio. Personen beschäftigt. Die Gewerkschaften werden die Beschäftigungsdynamik dazu nutzen, um gute Arbeitsbedingungen in den neuen Branchen umzusetzen und dafür zu sorgen, dass im Zuge der Energiewende hochwertige Arbeitsplätze entstehen.